

Arbeitszimmer- wird's besser oder schlimmer?

EINKOMMENSTEUERGESETZ Neuregelung für Lehrer verfügt

Bis 2006 konnten Steuerbürger, denen der Arbeitgeber keinen (Schreibtisch-) Arbeitsplatz für vor- und nachbereitende Tätigkeiten zur Verfügung stellte, die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Zwar war dieser Abzug auf 1.250 Euro jährlich begrenzt, aber in vielen Fällen kosten-deckend. Diese Abzugsmöglichkeit wurde ab 2007 gestrichen.

Von Rudolf Schollmaier

Nach der seit 2007 geltenden Gesetzesänderung war ein Abzug der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der gesamten Betätigung darstellte.

Beispiel : Tom Ahack ist Profi- Autor für Western- Romane. Diese schreibt er in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Für anteilige Miete und Nebenkosten wendet Tom jährlich 2.400 Euro auf. Diesen Betrag kann Tom ohne Begrenzung als Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung für seine Autorentätigkeit steuerlich ansetzen.

Wäre Tom im Hauptberuf kaufmännischer Angestellter mit einem Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber und übte die Autorentätigkeit nur nach Feierabend aus, könnte er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer nicht ansetzen, weil es auf den Mittelpunkt der gesamten Betätigung ankommt. Da Tom nun überwiegend an seinem Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers tätig wäre, käme ein Kostenabzug insgesamt nicht in Betracht. Auch Lehrer, Richter und andere Berufsgruppen konnten ab 2007 die Kosten für ihr häusliches Arbeitszimmer nicht mehr steuermindernd geltend machen, weil deren qualitativer Tätigkeitsmittelpunkt der Unterrichtsort, bzw. der Gerichtssaal ist. Es bestand hier das Dilemma, dass Kosten, die zur Ausübung des Berufs, mithin zur Erzielung der steuer-



pflichtigen Einnahmen, zwingend anfallen, nicht mehr abziehbar waren.

Dagegen reichten etliche Lehrer Klage bei Finanzgerichten ein. Letztlich hatte das Bundesverfassungsgericht darüber zu entscheiden. Das höchste deutsche Gericht ordnete mit Beschluss vom 6.07.2010 an, dass die einschränkende Vorschrift des Paragraf 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b des Einkommensteuergesetzes nicht mehr anzuwenden ist und laufende Verfahren bis zu einer gesetzlichen Neuregelung auszusetzen sind.

Wer kommt in den Genuss einer rückwirkenden Änderung seines Einkommensteuerbescheides ?

Erstens alle Lehrer, Richter und ähnliche Berufsgruppen ohne (Schreibtisch-) Arbeitsplatz, die gegen die diesbezüglichen Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegten und das Ruhen des Verfahrens beantragten. Zweitens, wenn der Einkommensteuerbescheid bei Zugehörigkeit zu diesen Berufsgruppen einen Vorläufigkeitsvermerk wegen des strittigen Abzugs der Arbeitszimmerkosten enthielt. Dazu hatte die Finanz-

verwaltung seit April 2009 automatisch einen entsprechenden Vorläufigkeitsvermerk in die Einkommensteuerbescheide aufgenommen. Diese Fälle sind also auch ohne zuvor eingelegten Einspruch, in Bezug auf die Arbeitszimmerkosten noch offen und werden von Amts wegen geändert werden.

Derzeit unklar ist allerdings noch, ob für den Abzug der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer in den vorgenannten „Lehrer- Fällen“ die bis 2006 geltende Abzugsbeschränkung auf 1.250 Euro jährlich wieder auflebt. Denkbar ist, dass mit der ausstehenden gesetzlichen Neuregelung dieser Betrag leicht angehoben wird. Das Bundesverfassungsgericht hat jedenfalls eine Höchstbetragsregelung zur typisierenden und vereinfachenden Steuererhebung zugelassen.

Wer profitiert nicht vom Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ?

Nicht beanstandet wurde die ebenfalls ab 2007 gestrichene Abziehbarkeit der Kosten für solche häuslichen Arbeitszimmer, die zwar den zeitlichen, nicht aber den berufstypischen Mittelpunkt der Berufstätigkeit darstellen. Beispiele hierfür sind die Arbeitszimmer der Betriebsprüfer, Unternehmensberater, Handels- und Versicherungsvertreter, deren berufstypischen Tätigkeitsmittelpunkte im Außendienst bzw. bei ihren Kunden liegen. Deren Arbeitszimmerkosten sind damit weiterhin steuerlich nicht abziehbar.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de